

Laster/die schmach vnd schande / so darauf
ersleust/uber andreschanden ist/so will mir
je in allwege gebühren/mit desto grösseren
fleis dahan zu trachten/vnd die beste Mittel
vnd wege/an Hande zu nehmen / wie ich
mich deren erledigen / vnd meinen guten
Nahmen Salviren möge.

14. Ich schämenich Deutschlands / dass
man in einer/so hochwichtigen Sache nicht
besser/zu argumentiren, vnd zu urtheilen
weiss.

pul-
chrū-
simi-
le. Was werden wohl andere Nationes
darzu sagen/die vnserer einfalt schon bereits
lachen/vnd spottien den Kinder / soltens
ja erkennen/dass es unrechte seye/ ihnen die
Hände/gegen eine giftige Schlange zu-
binden/daman ihnen doch dieselbe / gegen
eine ohnmächtige Höhe fren / vnd ohnge-
bunden lässt. Ich muss allhier erzählen/was
mit ohnlängshin/ein vor trefflicher Man/
der auch lange Zeit / das Richter Amt/
bedient hatte / erzählt: Es war ein Fürst
(den ich jzo nicht neine) welcher auch etliche
Jahre/den Hexen Procesey fertig hatte
treiben lassen/nun hat sichs zu getragen/
dass vnder andern auch ein Geistlicher mit
gefänglich angenommen worden: Dessen
hat der Orden desselben Priestertums/
sich angenommen/vnd frist zur defension
gebetten/aber der Fürst hat solch's aller-
dings abgeschlagen/doch ermelten Richter
gefragt/was ihne hierumb bedeuchte? Als
nun derselbig geantwortet/dass man ihnen
solch's in keinen weg abschlagen könnte/hat
der Fürst die Sache / auf eine Deutsche
Universitet verschickt/allwo er dann gleich-
mässigen bescheid bekommen; hierüber ist
der Fürst unwillig worden/vnd gesprochen:
Wann man solcher Gestalt einem jedwe-

dern/seine defension/gu gestatten schuldig
gewesen ist/ so kans nich fehlen / dass wir
nicht vielen zu kurz gehan haben solten.

Ist aber das nicht einer statliche Sache? 16.
wie viel seind wohl derselben Fürsten / vnd
Herren mehr / die auf ebendieser Ursache/
viele unschuldige haben umbgebracht/ vnd
noch täglich hñrichten lassen? Gott hat
ohne zweyffel/die Zahl derselben wohl auß-
gemerecht vnd versiegelt/vnd wird sie zu sei-
ner Zeit ans Gericht bringen.

Es mögen Obrigkeiten wohl zusöhnen/ 17.
dass sie sich nicht/durch den Justiz eyßer in
dieser Welt/also anzünden lassen/ dass sie in
jennem Leben/davon brennen müssen.

Es solten Gelärthen / vnd verständige
Leuthe/dasselbige Fürsten vnd Herren ins
angesicht sagen/vnd sich dessen nicht schew-
en/noch schämen/dann es ist die Wahrheit.

Diesen jedoch ohnerachtet/wolle hoch-
gnädiger Fürst/dz man schlechte hin bei diese
Handel verfahren solte/damit nicht wans
anders gienge/er selbst bekennen müste/dass
er bis dahin obel vnd unrechte procediret
hette / bis ihne endlich einer mit diesen
worten gefüllt: Man musste von deswe-
gen nicht weiter sündigen/weil man vorhin
gesündiges hette / sündemahn man durch
vorgesunde/die folzende nicht bessern/son-
dern allein heruffen vnd mehren würde.

Die XVIII. Fage.

Was auf deme was hier oben ange-
zeigt ist/ vor corollaria vnd Zu-
säze genommen werden können?

18. Ze nachfolgende / welche ob sie
zwar der Leser / ohne das im lesen
hette anmercken können/willich dennoch die-
selbe

selbe damit er so desto besser fassen möge/ in nachfolgende Ordnung setzen.

I. Zusatz.

1. Unrechtfte/denenjenigen welche sich verthägten wollen / daß sie keine Herren seyen/ einen vorsprechen oder Advocatum, weigern wollen.

II.

Und zwar aus den besten / denjenigen welchen sie selbst erwählen möchten.

III.

Da sie auch vor sich selbst / dasselbig nicht wüssten/ noch bedächten / soll man sie dieses ihres Rechtens erinnern / vnd ihnen guten vndericht darzu geben.

IV.

Und soll man ihnen hierzu vielmehr behüflich sein / vnd darzu alle nötige Mittel zu können lassen/ als sie daran verhindern.

VI.

2. Mann soll sich auch vielmehr erfreuen als erschienen / wans zu Tage kommt / daß einige gefangenen unschuldig erfunden werden.

VII.

3. Je grösser vnd schwerer das Laster ist / dessen man beschuldigt wird / je höher vnd gröber sindigt derjenig welcher dem Beklagten seine rechtmässige defension versetzt: Und darumb sindigt dennoch derjenig höchstlich / der solches bey diesem Laster thut.

VIII.

4. Wenn man die Beklagten zur hafft genommen hat / soll man ihnen etliche Tage Zeit geben / darinnen sie sich erhöhlen / vnd bedenken mögen / wie sie sich auffs best defendiren können; unbillig vnd unrecht ist denoch / daß man mit den gefangenen /

also bald zur Folter zu setz / auf Ursachen: Dann solche arme Leute / werden durch diese plötzliche veränderung / ihres staats vnd Standes / über die Maassen erstickt / und bestürzt / also daß sie vor Verlümptis nicht bey sich selbst sein / noch sich recht besinnen können / wie sie sich am besten verthägten möchten: Da doch (wie angezeigt) das natürliche Recht / vnd die Vernunft selbst / ihnen dasselbig zu läst.

VIII.

Man soll vnd muss auch nothwendig den Beklagten Copia der anzeigen / vnd Beweisthums / so gegen sie einkommen / mittheilen: Sintemahln / soll vnd muss man ihnen einen Advocatum / vnd ihre defension gestatten / so sehe ich nicht wie man ihnen jenes wegeren können / wie mit mehrm zu sehen / beim Tancro de justic. & jur. disput. 4. quæst. 5. dub. 3. n. 73. Dannenhero dann auch Delius den bösen gebrauch / welcher bey etlichen Gerichten / hierwieder observiret wird / schelten thut / worbei gleichwohl auf dens Malleo Sprenger / zu mercken / daß man den Beklagten / oder ihren Advocaten die Mahnen derjenigen / welche wieder sie gezeugt haben / nicht mittheilen sollte / in solchen fällen / da den Zeugen wegen hohen Stands oder vermögen der gefangenen eine Gefahr zu besorgen stünde / da aber etne solche Gefahr nicht vorhanden / soll man ihnen der Zeugen Mahnen / wie sonst ins Gemein / also auch bey diesem Proces folgen lassen.

IX.

Soll man denenjenigen / deren Raths / die gefangenen sich gebrauchen wollen / nicht wehren / daß sie zu ihnen bey die Gefäng-

Gefangen zu gehn / reie dann auch dassel-
big in der peinlichen Halsgerichtis Ord-
nung Caroli V. art. 4. enthalten ist. Dan-
nenhero ich jederzeit diejenige für die Bu-
gerechtigste gehalten / welche nicht gesattten
wollen / sondern hindern / daß gelärthe
Leuthe / deren die gefangene begehret / nicht
ben sie gelassen werden / weil sie besorgen /
daß ihnen dieselbe Mittel und Grinde an
Hand geben möchten / damit sie sich des
Lasters unschuldig erweisen vnd darstellen
könten / da man doch vielmehr wünschen
solte / daß einige unschuldige erfunden wer-
den möchten: Als newlicher Zeit ein Prie-
ster etliche Richtern / aus ihren Protocol-
lis, in geheim erwießen / daß sie gegen etliche
Personen / unrecht bey dieser Sache
verfahren wehren / hat er damit nichts an-
ders aufgerichtet / als daß sie die gefangene
Personen / desto weniger nicht hienrich-
ten / diesem aber verbieten lassen / daß er sich
des besuchens der gefangenen / ins kürzstig
allerdings enthalten solte / und hörete ich daß
dergleichen mehr Priestern auch wieder-
fahren sey.

X.

7. Sollen die Richter selbst daran sein / da-
mit es den gefangenen an Advocaten
nicht mangle.

XI.

8. Diejenige Advo aten / welche in die-
sen Sachen / den gefangenen ihre Hülf
versagen / oder auch andere davon ab-
schröcken / seind nicht wünzig / aber was sage
ich? ich habe unrecht geredt / dann sie ihm
9. wohlbaran. Dann weheden / welche
bey dieser Sache / zu advociren sich unter-
scheiden / dann eben dadurch werden sie

diesen streit auff sich laden / vnd sich schul-
dig machen / als ob sie auch mit diesem lä-
ster behaffet wehren. Behüt Gott ist
das nicht eine grosse Frechheit / denjenigen
der den gefangenen ad vocando bedieneet
sein will / so bald vor dächtig zu halten? A-
ber ich sage noch ein mehrers / daß nem-
lich auch derjenig / welcher die Richter hie-
runden nur auffs freundlichste erinnert /
verdächtig oder ja auffs wenigst verhafset
wird. Welches dann die Ursache ist / so
daß ich dieses Warnungsbuch / welches ich
schon vorlängst geschrieben / nicht habe
auszählen lassen wollen / sondern etlichen
guten Freunden under meiner Hand ge-
schrieben / ohne Meldung meines Nah-
mens zu lesen miß gethettet. Dann das
Exempel des geistreichen Mans Tanneri
macht mich schwer / welcher jhme mit seinem
wahrhaftigsten vnd sehr geschicktem
Buch / nicht wenig Feinde überden Hals
geladen.

XII.

Es können vnd mögen auch die gefan-
gene von dem decreto tortura / vnd wan-
sied der Folter oder peinlichen Frage / zu er-
kennen werden / appelliren: Welches dann
auch der Text. in l. 2. C. de appell. recip.
bewehret / und es die Doctores als Bart.
Bald. Marfil. Cotta, Foller, Gomes/
Prosper, Caravita, Brunus, vnd andere/
welche beim Farin. quest. 38. n. 10. ange-
zogen werden / ins Gemein darvor hal-
ten.

XIII.

Würde hierüber der appellation ohnge-
achtet einem Richter zur tortur schreiben / vnd
dadurch von de Verlagten die Bekanntheit
heraus zwingen / so ist eine solche Bekanntheit
G 11 an

Von den Processen / wieder die angegebene

an sich allerdings Null vnd nichtig/vnd zu
bestrafung vnkräftig/wie obgedachte Do-
ctores beyni Farrin. n. 17. & 22. schlichten.

XIII.

13. Ob schon der gefangene/ auf rechtmä-
sigen indiciis auff die tortur , erkennet
ist / soll er doch zum Fall auff des gefange-
nen Seiten / eben so starcke anzeigenungen
seiner Unschuld beybracht werden kön-
ten/mit peinlicher Frage/nicht angegriffen
werden/sintemahlen eine vermutung/die
andere billig auffhebt/wie beyni Menoch.
de Präsumpt.lib.1. quæ. 29. & 30. & mal-
card.de Probat. Conclus 1224. num. 4. &
seqq. zu sehen. Und wann zwö wieder-
wertige vermutungen/zusammen in lauf-
fen/eine so das Laster nach sich führet/ die
andereso vor die Unschuld streitet/ soll
man allezeit / diejenige vermutung er-
greissen/welche d'Laster auffschleift in mass-
en Farin. quæst. 38. num. 112. bezeugen
vnd sagt/dass solches die Meynung / vnd
zwar eine warhaffte Meynung/vieler Do-
ctorum sey/welche er daselbst anzichtet ; ob
schondie indicia, anzeigenungen / vnd ver-
mutung/auff des Beklagtens Seiten ein
wenig schlechter vnd gelinger wehre / als
die welche wieder ihnestehen : Aber lieber/
wer nimbt dessen/bey diesen Seiten in acht/
wer fragt darnach/ ob man darauff achten
solle? Dannenhero verwundert mich/ was
doch dieselbige Leuehe/vor ein Gewissen ha-
ben/welche ihrer Fürsten vnd Herren Ge-
wissen nicht besser vorstehen / sondern zu
diesen Dingen still schweigen.

XV.

14. Es seind aber etliche Richter/oder Com-
missarien, welche sich annehmen/ als ob sie
den gefangenen ihre defensiones zu lassen/

vnd doch im werck selbst nichts weniger
thun/als eben dieses / vnd daß sein vnge-
rechte vnd vnbillige Menschen/damit dann
nun Fürsten vnd Herren lernen vnd ver-
stehen mögen/ was diese Art / zu reden be-
deute / wann die Commissarij sagen oder
schreiben/sie haben den Beklagten/jhre de-
fensiones allermassen zu gelassen/man ha-
be/der Lehen jhre defension , wohl gehö-
ret/aber sie habe keinen bestand gehabt/auff
dass sie wissen / auf was Ursachen/sie ge-
gen eine oder die andere/zur Folter geschrit-
ten zu so wollen sie sich berichten lassen/dass
man an etlichen Orthen/folgender Massen
procedire : Der Commissarius, fordert
die Gefangene vor sich / sagt sie wisse sich zu
erinnern / auf was Ursachen sie in Ge-
fängniß gelege/diese vnd jene indicia seyn
en gegen sie obhanden / der wegen so möge
sie nun ihre Antwort geben / vnd sich ent-
schuldigen. Wann nun die gefangene / ihr
Antwort gegeben / ob sie dann schon / alle
vnd jede Klagnuten / auffs allerklärste
wiederlegt / vnd abgelehnet (wie ich dann
solches selbst zum offtern / erfahren habe)
also dass man nichts beständiges/dargegen
repliciren kan / sondern die nichswürdig-
keit/vnd vng rundt der anlage/gleich-
sam mit händen greissen kan/so wird doch
das alles nichts geachtet/sondern alles ihr
vorbringen/anders nichts als ob sie alles in
die leere zufü geredet/oder einem Stein eine
Fabel erzählt hette/in Wind geschlagē/vnd
sagt man ihr anders nichts als dieses : Sie
solte wieder zu Kercher tricchen / vnd sich ei-
nes besserē bedencke ob sie bei ihrer Antwort
vnd leugnen bestehen wolte/dan man wür-
de sie über etliche stunde/wieder fordern las-
sen: Inden nun diese/wieder zu Loch gefüh-
ret

ret wird / so schreibt der Gerichtsschreiber ins Protocol, daß man die Beklagte verhöret habe/diesey aber auf ihrem leugnen/ bestanden/der wegen der Bescheidt dahin gegangen/dß sie torquirt werden solle.

16. Wann man sie nun / über ein kurzes wieder vorkommen läßet / so redet man sie auf diese Weise an: Wir haben/ dich heut vorgestellt und verhört/ du aber hast alles geleugnet/darum haben wir dir Zeit gegeben/dich besser zu bedenken/vnd von deiner Halstarrigkeit abzustehen / was sagstu nun darzu/bleibstu noch bei deinem leugnen/wirstu das thun / siehe / so ist das Protocol vorhanden / darin das decre-
tum tortura, vnd daß du gefoltert werden sollst/schon beschrieben steht / bleibt nun die Beklagte hieranß/bey ihrem Nein sagen/so führet man sie zur Folter / vnd hilft oder githier alles nichts/was sie zu hindertreibung / der wieder sie strebenden anzeigen vorbracht hat/sondern acht man/dasselbig nicht werth/dß man einst Mel-
dung davon thun solle/also daß es ebenso viel gewesen / die Beklagte hette gar geschwiegen/als auch daß sie sich verantwortet hat.

Heißt das nun/man hat die Gefangene/ gnugsam gehörte/vnd ihro ihre entschuldigung zu thun außerlegt/so man sich doch nimmermehr entschuldigen kan? Dann sag mir / wo ist jemahls einige gefunden/ welche/sie habe sich auch so wohl purgiret, als sie immer gefoltert/damoch nicht zur tortur, vnd Folterbank / wehre hingerissen worden?

17. Ich bejuge aber mit Gott/ daß ich oft-
mals/so sturtliche entschuldigung/bey den Beklagten gehörte/dß ich/der ich zwar der

Schulfuchserischen / disputationen nicht wußtē/noch ungewohnt bin / dennoch nicht befinden können/ob vnd welcher Ge-
stalt/noch etwas hinderstellig sein möchte/
welches nicht satsamlich/abgelehnet weh-
re: Und weiß ich andere mehr gelärthe
Leut/die eben dasselbige/bey ihrem Ande/
wohl aussagen/vnd behaupten sollen / da-
ran beruhys allein / daß nur Fürsten vnd
Herren/dasselbig nicht wissen / vnd damit
sie es nicht wissen / auf sonderbahrer ver-
hengnuß/vnd straff Gottes/eines andern
vnderrichter werden.

Derowegen dann die Inquisitores oder 18.
Commissarij, zu diesem Handel / alle vnd jede indicia, die sie gegen die Beklagten ha-
ben können / aufs fleissigste beschreiben/
vnd zum Protocol bringen / daß sie aber
darbei verzeichnet solten/dß sie den nich-
tentheit nicht vollkommen erwiesen weh-
ren/oder auch daß welches doch selten zu
geschehen pflegt / vollkōmlich erwiesen
worden/was dagegen geantwortet / vnd wie gründlich dieselbe/von den Beklagten
wiederlege vnd hindertrieben worden weh-
ren/gedenken solten/daran man gelds gar
weist daß ich in Wahrheit in betrachtung
dessen/was ich bishher gesagt habe / vnd ins
künftig noch weiter sagen werde/mich sehr
befürchte/dß diejenige Obrigkeiten/ welche
zu diesen Zeiten die Inquisitoren , vnd
Process/ gegen die Zauberer / vnd Herren
anzustellen beehlsens/weil man so gefähr-
lich mit umbgehet / ihnen selbst die Ver-
damnus über den Hals ziehen.

XVI.

Folget also auf demjenigen / was ich 19.
nächst zuvor gesagt / daß die Inquisitoren
vnd Commissarien sehr grōblich irren/

Bonden Processen / wieder die angegebene

ob sie schon ex allegatis & Probatis, daß ist aus demjenigen/was vorbracht vnd erwiesen ist (wie man's heißt) procediren, welches billig Fürsten/vnd Herren/vnd die Geistliche/weiche deswegen zu Rath gezo- gen werden/schr wohl merken sollen/dann hierinnen wird ins Gemein vielfältig geir- ret vnd gefehlet/ weil bei gegenwärtiger materi, nicht ein jederman die phrasal oder Art zu reden versteht.

20. Dann viele Richter werden zu diesen Zeiten gefundē/welche ob sie wohl in Wahr- heit nicht darchun können/ daß die ihnen anbrachte indicia der gebür gewiesen weh- ren/dannoch wann sie auff dieselbe fortge- fahren sagen dörffen / sie seyen ad acta & probata , daß ist auff daß junz was vor- bracht vnd erwiesen worden / gegangen: Muß demnach folgen/ daß dieselbige un- rechtversfahren haben/weil sie juxta acta & probata gegangen/weil es eben vielfift/ sa- gen: Man seyn auff flag vnd beweis gan- gen/als auch man habe auff die klage e der des Flegers einbringen/vnd nicht auff den Beweisfchumb oder welcher gestalt es vom Beklagte abgelenkt worden seye/ gebasset/ dann dīh gilt im heutigen dictionario der Commissariorum immehr gleich/ vnd damit nicht jemande meine / daß ich dieses auf Misgunst/ oder Lästerhaftiger weise erreichte/ so erbiere ich mich hiermit/ daß ichs bei der Straff/ so den Columnia- toribus oder fürsächlichen Lästerern in Rechte aufgesetzt ist/ beweisen wölle.

21. Es verwundern sich zwar etliche meiner freunde/in dem sie dieses lesen/vnd fragen/ ob sich die Sachen/solcher massen/ verhal- ten möchten/vnd daß sie solches nicht glau- ben könnten/weichen ich also zu Antworten

pflege: daß sie die Rudimenta oder daß a. b.c. in dieser materi noch nicht gelernet het- ten/vnd daß michs verdriesse/die Mühe zu- nehmen/jhnen solches zu erlernen / sie selbst möchten Gott bitten/daß er solche Fürsten vnd Herren erwecken möchte/ welche die Wahrheit gern wissen/ vnd ihrer Com- missarien Art zu reden gern verstehen wolten. Es wird ihnen zwar an denen nicht mangeln/ die sie solches lehren vnd weisen können/ so fern es jhnen allein er- laubt sein möchte.

XVII.

Derjenige Proces darinnen den Be- 22. flagten ihre rechtmäßige defension vnd verantwortung abgeschlagen wird / ist nichtig vnd unkräftig/ond seind die Rich- ter/wie auch ihre Fürsten vnd Herren schuldig deswegen erstattung zu thun: Wo man des Fürsten Rathes vnd Weichtiger ihre Herren hierbei der Schuldigkeit nicht erin- nern/ so seind sie miteinander schuldig/vnd werden von Gott hertiglich gestrafft wer- den.

XVIII.

So iſſt dann ja die höchste Willigkeit/ das daß sich etwan zutriege/ daß auch Geiſt- liche oder Priester dieses Lästers halben mit gefänglich eingezogen werden solten/ man denselben/wegen ihrer so vornehmē Standes vnd Ordens/vnd in respect vnd ansehen der Catholischen Kirchen/etliche tage/oder je zum wenigsten einen einzigen Tag/ in Gefängnuß Papier Fedder vnd Dine ge- statte/dann sie ihre Supplication oder ver- antwortung an ihren Fürstē/oder an Kays. May. auſſezen können: Dann was könne sie weniger vñrechtlicher bittē als dieses? vor meine Person halte ich darver das iā auch

auch bey den Barbarischen heidnischen
Völkern / dasselbigihren Gözen Dienern
nicht abschlagen würde.

XIX.

24. So ißt ja auch keit vnbillig gesinn
vnd zu muthen / daß einer an seinem letzten
Ende / einen solchen Beichtvatter der ihme
anständig vnd bestebig ist / vnd nicht eben
denjenigen welchen der Richter ihme auf-
trägt / wöhlen mag / Es hat mich jederzeit
verdroßen daß man innewlicher Zeit auch
den Priestern selbst solche Freyheit ihre
Sündzu Beichten nicht gestatten wollen:
Wer wolte aber wohl meinen oder glauben
können / daß dergleichen Proceduren den
höchsten Häuptern der Christenheit bekant
sein solten?

XX.

- NB begehrten iſt / daß wann etwan ein Priester /
welcher sein Lebtag das Zeugniß eines ehr-
lichen Lebens / vnd aufrichtigen Gewissens
gehabe / dessentgleichwohl ohngeachtet / durch
bösen falscher oder mißgunstiger Leuthe
anbringen in Gefängniß gelegt / aber durch
sonder / vnd wunderbare Schiebung Got-
tes darauf erlöst wird / man demselben in
Teutschlandt einen Raum gestatte / seine
Verantwortung in Trück zu geben / vnd da-
rinne aufzuführen / wie man mit ihm
vmbgangen seye / doch der Gestalte vnd mit
dem gedinge / daß wann derselbig sein vor-
bringen nicht alles mit tüchtigen Zeugen
bewiesen würde / er sich der Ratz. May. ins
Gefängniß wieder einstellen / vnd den
Tod darüber leiden solle vnd wolle.

Die XIX. Frage.

Ob man von denjenigen / welche der
Zauberin halben eingezogen wer-
den / so bald vermuthen solle / daß
sie solches Laster schuldig seyen?

Escheint diß ein närrische Frage zu
sein / vnd wehre es auch in Wahrheit/
wann nicht etliche Geistliche (wolte dz ich sol-
ches nicht sagen dörſte) durch ihr einfalt o-
der eyßer (so ich einen Unverstände vnd
Unwissenheit zu nennen pflege) mich no-
tigte diese Frage vorzustellen.

Dann ich lasse mir sagen / daß etliche ge-
funden werden / welche warm sie erwann
die gefangenen besuchen / die arme gefange-
ne Weiber dermaßen anfahren anhalten/
treiben vnd quelen / daß sie das Laster beken-
nen sollen / daß man anderſt daran nicht
abnehmen kan / als das sie ihnen festlich
eingebildet / daß deren keine einzige vnschul-
dig sein könne.

Es mögen vnder dessen die arme elende
Weiber klagen vnd sagen was sie wollens
sie mögen ihre Sache vorbringen so gut sie
wollen / ihre vnschuldig zu beweisen sich erbie-
then / wie sie wollen / ja ob sie diese Geistliche
Herren bitten / daß sie sie doch nur hören/
vnd als ihre seelsorger ihnen doch gestatten
wollen / daß sie ihres Herzensgrundt ihnen
kühnlich entdecken / sie vmb guten Rath an-
sprechen / vnd in diesen vielfältigen Beirü-
bussen einigen Trost bey ihnen erlangen
möchten / so ist doch diß alles / vnd was der-
gleichen Beschwerissen vnd anliegen/
solche armseelige Leuthe mehr habe mögent
alles